

BStGer BB.2023.83 vom 13. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.83

FR: TPF BB.2023.83 du 13 juillet 2023

IT: TPF BB.2023.83 del 13 luglio 2023

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes kann – ausser gegen deren verfahrensleitende Entscheide – bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

- 4 -

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz, mit welcher diese auf die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen den Strafbefehl vom 24. November 2022 nicht eingetreten ist. Ein solcher Nichteintretensentscheid des erstinstanzlichen Gerichts unterliegt grundsätzlich der Beschwerde im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_271/2018 vom 20. Juni 2018 E. 2.1 m.w.H.). Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin die Einsprachefrist versäumt habe. Dieser Entscheid beendet die Möglichkeit der Beschwerdeführerin zur weiteren Teilnahme am Strafverfahren, weshalb ihr diesbezüglich die Möglichkeit zur sofortigen Erhebung einer Beschwerde offensteht (BGE 138 IV 193 E. 4.4). Die Verfügung der Vorinstanz vom 24. November 2022 bildet nach dem Gesagten ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer Beschwerde im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf deren im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten

einzutreten.

E. 2.1

Sind die Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl. Gegen den Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Einsprache der beschuldigten Person ist nicht zu begründen (Art. 354 Abs. 2 StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Nach Abnahme der Beweise entscheidet sie, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 Abs. 3 lit. a–d StPO). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Nach Art. 356 Abs. 2 StPO muss das Gericht zuerst von Amtes wegen folgende Prozessvoraussetzungen prüfen: Erstens ist über die Gültigkeit des Strafbefehls zu befinden, im Bejahungsfall ist zweitens zu prüfen, ob eine gültige Einsprache vorliegt. Ungültig ist die Einsprache insbesondere, wenn die zehntägige Einsprachefrist nicht eingehalten wurde (BGE 142 IV 201 E. 2.2 m.w.H.). Bei ungültigen Einsprachen tritt das erstinstanzliche Gericht

- 5 -

mit Beschluss oder Verfügung nicht ein, womit der Strafbefehl weiterhin wirksam bleibt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.42 vom 11. März 2021 E. 2.2, u.a. mit Hinweis auf die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1292).

E. 2.3.1

Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet (Art. 353 Abs. 3 StPO). Die Formen der Zustellung sind in Art. 85 StPO geregelt. Diese erfolgt in der Regel durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen; vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können (Art. 87 Abs. 2 StPO). Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO).

E. 2.3.2

Art. 88 Abs. 1 StPO sodann hält fest, dass die Zustellung durch Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt zu erfolgen habe, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten oder der Adressatin unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (lit. a), wenn eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (lit. b) oder wenn eine Partei oder ihr Rechtsbeistand mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (lit. c). Gemäss Art. 88 Abs. 4 StPO

gelten Einstellungsverfügungen und Strafbefehle auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelangt die Zustellfiktion von Art. 88 Abs. 4 StPO nur zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 1 StPO erfüllt sind. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt, dass eine Strafbehörde die geeigneten Schritte in die Wege geleitet haben müsse, um den Aufenthaltsort des Adressaten bzw. der Adressatin zu ermitteln, bevor sie sich auf Art. 88 Abs. 4 StPO berufen könne. Dies gelte unabhängig davon, welcher Anwendungsfall von Art. 88 Abs. 1 StPO vorliege. Die Zustellfiktion führe dazu, dass der Strafbefehl unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme des Adressaten als zugestellt gelte und dadurch namentlich dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verkürzt werde. Deshalb träfen die Strafbehörden weitreichende Abklärungspflichten. Erst wenn die geeigneten und zumutbaren Nachforschungen zu keinem Ergebnis

- 6 -

führen würden, könne die Zustellfiktion nach Art. 88 Abs. 4 StPO zum Tragen kommen. Zwar treffe den Beschuldigten bei der Ermittlung der Personalien grundsätzlich eine Aussage- und Mitwirkungspflicht. Komme er dieser Verpflichtung nicht nach, erlaube dies den Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht, von den in den Art. 84 ff. StPO statuierten Zustellungsbestimmungen abzuweichen. Die gesetzlichen Zustellungsvorschriften seien von den Strafverfolgungsbehörden unabhängig vom Verhalten der beschuldigten Person einzuhalten. Zu den zumutbaren geeigneten Nachforschungen der Strafbehörde gehören nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung etwa Erkundigungen bei der letzten bekannten Adresse, der zuletzt zuständigen Postbehörde, bei Einwohnerregistern, Nachbarn oder Verwandten oder allenfalls beim aktuellen Arbeitgeber. Auch Internetrecherchen sind zulässig (BGE 147 IV 518 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_70/2018 vom 6. Dezember 2018 E. 1.2, 1.3.3 und 1.4.5; 6B_164/2018 vom 9. April 2018 E. 2.2; 6B_162/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 2.1 und 2.3 und 6B_421/2016 vom 12. Januar 2017 E. 1.1; 6B_652/2013 vom 26. November 2013 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung erwogen, der Strafbefehl vom 24. November 2022 sei der Beschwerdeführerin am Folgetag rechtsgültig und fristauslösend zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin habe mit Vollmacht vom 19. September 2012 Rechtsanwalt B. mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt und bei diesem ein Zustelldomizil bezeichnet. RA B. habe der BA am 12. Oktober 2012 mitgeteilt, dass er das Mandat niedergelegt habe. Die Beschwerdeführerin habe auf diese Weise ihr Zustelldomizil aufgegeben und in der Folge kein alternatives Zustelldomizil bezeichnet. Die BA habe mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 bei Rechtsanwalt C., dem Rechtsvertreter des Ehemannes der Beschwerdeführerin, nachgefragt, ob dieser auch die Interessen der Beschwerdeführerin wahrnehme bzw. an die Beschwerdeführerin gerichtete Mitteilungen entgegennehme, was RA C. verneint habe. Weitere Nachforschungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes der Beschwerdeführerin seitens der BA seien weder geboten noch verhältnismässig gewesen, zumal die Beschwerdeführerin bereits seit dem 2. September 2016 auch in ihrem Heimatstaat China als unbekanntes Aufenthaltsort gelte und Zustellungen und Beweiserhebungen in besagtem Staate gemäss dem Rechtshilfeführer des Bundesamtes für Justiz als sehr schwierig gälten (act. 1.1).

E. 2.5

Aktenkundig ist Folgendes: Die BA eröffnete am 16. Oktober 2009 unter anderem gegen die Beschwerdeführerin sowie gegen deren Ehemann D. eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei. Beide waren zum damaligen Zeitpunkt in Hongkong wohnhaft (Verfahrensakten BA, pag. 01-0001 ff.). Am

- 7 -

28. September und 5. Oktober 2012 teilte RA B. der BA mit, dass er in der genannten Strafuntersuchung die rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerin und von D. vertrete und dass er gemäss seiner Bevollmächtigung für die Beschuldigten zustellungsbefugt im Sinne von Art. 87 Abs. 3 StPO sei (Verfahrensakten BA, pag. 16.02-0001 f.; 16.02-0007; 16.03-0001 f.; 16.03-0005). Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 teilte RA B. der BA mit, dass er die Beschwerdeführerin nicht mehr vertrete (Verfahrensakten BA, pag. 16.03-0007). Am 3. November 2016 zeigte RA C. der BA an, dass ihn D. in der betreffenden Strafuntersuchung mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt habe (Verfahrensakten BA, pag. 16.04-0001). Bei den Akten liegt sodann ein Schreiben der BA vom 20. Dezember 2018 an RA C., worin diese festhält, dass RA C. seine Beweisanträge vom 4. Juli und 4. Dezember 2018 nicht nur im Namen seines Mandanten D., sondern auch im Namen von dessen Ehefrau gestellt habe, weshalb dies als konkludente Bestätigung dafür verstanden werde, dass die Beschwerdeführerin im Hinblick auf den Abschluss des Verfahrens ebenfalls durch RA C. vertreten sei und dass somit die an dessen Kanzleiadresse am 15. Mai 2018 erfolgte «Schlussmitteilung nach Art. 317 StGB» (recte wohl Art. 318 StPO) zugleich auch als Zustellung an die Beschwerdeführerin gelte (Verfahrensakten BA, pag. 16.04-0028 f.). Daraufhin teilte RA C. der BA mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 mit, dass er einstweilen weder über eine Vollmacht der Beschwerdeführerin noch über entsprechende Instruktionen verfüge, die es ihm erlauben würden, die Schlussmitteilung auch für sie entgegennehmen zu können (Verfahrensakten BA, pag. 16.04-0031). Am 24. November 2022 erliess die BA einen Strafbefehl, mit welchem sie die Beschwerdeführerin wegen Geldwäscherei verurteilte. Hinsichtlich dessen Zustellung hielt die BA in Ziff. 15 fest, dass der letzte bekannte Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin in China gelegen habe. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2012 habe die Beschwerdeführerin auf Aufforderung der BA ein Zustelldomizil im Sinne von Art. 87 Abs. 3 StPO bei ihrem damaligen Verteidiger, RA B., in Zürich bezeichnet. Am 12. Oktober 2012 habe RA B. mitgeteilt, dass er die Beschwerdeführerin nicht mehr vertrete. Letztere habe jedoch kein neues Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen sei. Entsprechend gelange Art. 88 Abs. 1 lit. c StPO zur Anwendung und der Strafbefehl gelte gemäss Abs. 4 auch ohne Veröffentlichung als zugestellt (Verfahrensakten BA, pag. 03.00-0001 ff.). Die mit dem Strafbefehl angeordnete Vermögensinziehung publizierte die BA im Bundesblatt (Verfahrensakten BA, pag. 03.00-0067). Am 21. Dezember 2022 erliess die BA den Strafbefehl, mit welchem sie D. wegen qualifizierter Geldwäscherei verurteilte. Den Strafbefehl stellte sie RA C. zu (vgl. Ziff. 17; Verfahrensakten BA, 16.04-0052). Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 gelangte RAin Knodel an die BA und ersuchte um Wiederherstellung der Einsprachefrist gegen den Strafbefehl vom

- 8 -

24. November 2022. Ihre Klientin A. sei völlig unerwartet mit der Publikation eines (unvollständigen) Strafbefehls gegen sie im Amtsblatt konfrontiert worden. Sie habe dies mittels Internetrecherche festgestellt, nachdem ihr Ehemann D. Anfang Januar 2023 über

seinen Rechtsvertreter einen Strafbefehl zugestellt erhalten habe (Verfahrensakten BA, pag. 16.05-0001 ff.).

E. 2.6

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nach der Mandatsniederlegung durch RA B. im Oktober 2012 unbestrittenermassen kein neues Zustelldomizil bezeichnete und offenbar bis Januar 2023 auch nicht mehr anwaltlich vertreten war. Im Lichte der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung durfte die BA jedoch aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin kein neues Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet hatte und unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei, nicht einfach schliessen, die Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 4 StPO seien gegeben. Vielmehr hätte sie geeignete Schritte in die Wege leiten müssen, um den Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin zu ermitteln (vgl. supra E. 2.3.2). Die Vorinstanz sieht im Umstand, dass die BA sich bei RA C. im Dezember 2018 erkundigt habe, ob dieser Mitteilungen an die Beschwerdeführerin entgegennehme, eine ausreichende Nachforschung. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden: Die chinesischen Behörden hatten die BA im April 2019 dahingehend informiert, dass die Beschwerdeführerin seit dem 2. September 2016 ihren Wohnsitz in den USA habe (Verfahrensakten BA, 18.2.1-0591 f.). Offenbar hat die BA keine Anstrengungen unternommen, bei den amerikanischen (Migrations-)behörden Auskünfte zum Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin erhältlich zu machen. Etwas anderes machte die BA jedenfalls nicht geltend. Wie sich nun im vorliegenden Beschwerdeverfahren gestützt auf die von der Beschwerdeführerin eingereichten Bankunterlagen der Bank E. herausstellt, hat die Beschwerdeführerin tatsächlich ihren Wohnsitz in den USA (vgl. act. 1.2 und 1.3). Die Zustellung des Strafbefehls an die Beschwerdeführerin hätte daher ohne Weiteres gestützt auf Art. 22 des Staatsvertrages vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) vorgenommen werden können. Ebenso hätte von der BA erwartet werden können, dass sie nochmals bei RA C. Rückfrage nimmt, ob an seine Kanzleiadresse Zustellungen für die Beschwerdeführerin vorgenommen werden könnten, zumal der letzte diesbezügliche Informationsaustausch zwischen der BA und RA C. vier Jahre zurücklag. Auch wäre es ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, den Ehemann der Beschwerdeführerin nach deren Aufenthaltsort zu fragen. Unbehelflich ist der Hinweis der Vorinstanz, wonach Zustellungen nach und Beweiserhebungen in China gemäss dem Rechtshilfeführer des Bundesamtes für Justiz als «sehr schwierig» gälten. Abgesehen davon, dass eine Zustellung des

- 9 -

Strafbefehls ohnehin nicht nach China hätte erfolgen müssen, wird im besagten Rechtshilfeführer einzig die Beweismittelerhebung in China als sehr schwierig bezeichnet. Hinsichtlich der Zustellung erlässt der Rechtshilfeführer keinerlei Warnung. Mit Bezug auf die Zustellungsdauer wird 2-9 Monate angegeben (<https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html>). Eine Zustellung nach China kann daher nicht von vornherein als sehr schwierig bzw. unverhältnismässig bezeichnet werden.

E. 2.7

Mangels gehöriger Abklärung des Aufenthaltsorts der Beschwerdeführerin waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Zustellfiktion nach Art. 88 Abs. 4 StPO nicht

erfüllt. Es erübrigt sich daher, auf die übrigen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen einzugehen. Insbesondere kann offen bleiben, ob die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nach Art. 80 StPO nachgekommen ist.

E. 3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 428 Abs. 4 und 423 StPO).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte auszurichten (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Da die Rechtsanwältin der Beschwerdeführerin mit ihrer letzten Eingabe keine Kostennote einreichte, wird die Entschädigung vorliegend ermessensweise auf Fr. 2'500.-- festgesetzt (Art. 10 und 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.